



- benötigen Sie die Fahrerlaubnis für Fahrten zu gewerblichen Zwecken (Eintrag Schlüsselzahl 95), ist der Nachweis einer Grundqualifikation erforderlich oder einer Weiterbildung, wenn bereits die Grundqualifikation vorlag.

Einzelfragen werden im persönlichen Gespräch mit Ihnen beantwortet. Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an die/den nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens zuständige Sachbearbeiterin/zuständige Sachbearbeiter in der ersten Etage des Hauses A.

Kontakt

Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde
Technisches Rathaus, Prager Straße 118 -136
04317 Leipzig, Eingang Haus A, A.I

Telefon: 0341 123-8562
Fax: 0341 123-8580
E-Mail: fahrerlaubnis@leipzig.de

Postanschrift

Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Fahrerlaubnisbehörde
04092 Leipzig

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00-16:00 Uhr

Eine Onlineterminvereinbarung ist für diese Dienstleistung leider nicht möglich.

Anfahrt

Straßenbahn: 12, 15 (Technisches Rathaus)
Bus: 70, 74 (Technisches Rathaus)

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Ordnungsamt,
Fahrerlaubnisbehörde
04092 Leipzig,
Mai 2019

www.leipzig.de/fahrerlaubnis

Hinweise

zur Neuerteilung der Fahrer-
laubnis nach vorangegangener
Entziehung oder Verzicht

Grundsätzliches

Infolge der Entziehung/des Verzichtes der Fahrerlaubnis ist diese erloschen und damit auch alte Besitzstände. Es wird eine neue Fahrerlaubnis nach dem zur Antragstellung geltenden Recht mit dem Datum der Neuerteilung erteilt.

Verfahren

Nach Ablauf einer Sperrfrist darf die Fahrerlaubnisbehörde erst dann eine neue Fahrerlaubnis erteilen, wenn die Fahrerlaubnisbewerberin/der Fahrerlaubnisbewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und wenn **alle** Voraussetzungen für eine Neuerteilung vorliegen. Dazu hat die Behörde selbständig und in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der Antragsteller wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. **Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist**, wer die notwendigen körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Zur Prüfung der Eignung und Befähigung ist eine Anfrage beim Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und beim Kraftfahrt-Bundesamt erforderlich. Werden jedoch Tatsachen bekannt, die **Bedenken an der Eignung** des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, die Beibringung von augenärztlichen, fachärztlichen und medizinisch-psychologischen Gutachten, Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder die Teilnahme an Aufbau-seminaren anzuordnen. Liegen **Zweifel an der Befähigung** zum Führen von Kraftfahrzeugen vor, ist zusätzlich eine theoretische und/oder praktische Fahrerlaubnisprüfung erforderlich. Eine Fahrschul Ausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht) wie für Erstbewerber ist jedoch nicht notwendig.

Die jeweiligen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Es ist nicht möglich, bereits bei Antragstellung konkret zu beurteilen, ob und welche Gutachten beigebracht werden müssen; die Dauer des Antragsverfahrens verlängert sich, wenn Prüfungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen oder Gutachten erforderlich sind. Ein Antrag sollte rechtzeitig (vor Ablauf der Sperrfrist) durch **persönliche** Vorsprache gestellt werden.

Voraussetzung zur Antragstellung:

- Ihr Hauptwohnsitz ist in der Stadt Leipzig.
- Ihre persönliche Vorsprache in der Fahrerlaubnisbehörde

Vorzulegende Unterlagen

- Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass und
- 119,40 € (bei Fahranfängern 120,20 €) zur Zahlung der fälligen Mindestgebühren (bis zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis können weitere Gebühren anfallen).

Der Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wird bei Ihrer Vorsprache von uns ausgedruckt. In jedem Fall sind

- ein aktuelles biometrisches Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand (Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung, ohne Bedeckung der Augen) abzugeben,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als drei Monate) bei einem Bürgeramt unter Angabe der Belegart „O“ und des Verwendungszweckes K04 durch Sie zu beantragen, welches an die Stadt Leipzig, Fahrerlaubnisbehörde, 04092 Leipzig geschickt wird und
- ein Nachweis der Schulung in Erster Hilfe.

Diese Unterlagen sind ebenfalls notwendig:

(unabhängig von den anderen Erteilungsvoraussetzungen)

Für die Beantragung der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L, T:

- Sehtestbescheinigung, nicht älter als zwei Jahre (z. B. eines Augenoptikers)

Für die Beantragung der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 zu § 11 Absatz 9 Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV- (nicht älter als 1 Jahr),
- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen durch ein Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners (nicht älter als 2 Jahre) nach Anlage 6 Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 FeV (§ 12 Abs. 6 FeV),
- für die Klassen D1, D1E, D und DE ist zusätzlich ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 2 FeV erforderlich, wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben (nicht älter als 1 Jahr),